

Landrat Hans Christen
Wolfenschiessen

18. Dezember 2002

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans

Motion betreffend Vorbereitung eines Gesetzes über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes und auf § 107 Abs. 1 des Landratsreglementes folgende

Motion

mit dem Antrag, es sei ein Gesetz über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer vorzubereiten, dass

1. die Verwaltungskosten für die Kontrollmarken gedeckt werden.
2. die Kosten für die Hundekot-Containern gedeckt werden.
3. die Hof-, Jagd- Treib und Rettungshunde mit der Besteuerung speziell behandelt werden.

Begründung

Punkt 1

Bisher ist lediglich in der kantonalen Tierseuchenverordnung (NG 826.11) eine Bestimmung enthalten, wonach alle Hunde im Alter von über sechs Monaten ein Halsband mit einer amtlichen Kontrollmarke zu tragen haben. Für den Bezug dieser Kontrollmarke ist eine jährliche Gebühr von Fr. 15.– zu entrichten.

Diese Kosten sind zu tief eingestuft, so dass nicht einmal die Aufwände für die Rechnungsstellung gedeckt sind. Die Verwaltungskosten sind in diesem Betrag auch nicht berücksichtigt.

Punkt 2

Für das Aufstellen und Betreiben (Auffüllen, Entleeren und Entsorgen) von Hundekot-Containern fallen regelmässig relativ hohe Kosten an. Bei einer künftigen Besteuerung sollte ebenfalls ein angemessener Betrag für diese Aufwände berücksichtigt werden.

Punkt 3

Die Hof-, Jagd- und Treibhunde, haben generell genügend Auslauf. Deswegen benötigen sie keine Hundekot- Systeme. Aus Gründen des Verursacherprinzips müssen diese Tiere von der Besteuerung speziell behandelt werden. Ebenso die Lawinen und Katastrophenhunde, da der soziale Nutzen viel höher einzustufen ist!

Mit freundlichen Grüssen
Hans Christen

Mitunterzeichnende: